

**Satzung
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und abflusslosen Gruben
(Kleinkläranlagensatzung)**

Auf Grund des § 63 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönteichen am 30.11.2000 mit Beschluss-Nr. 91/14/2000 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Schönteichen betreibt die Entsorgung der in ihrem Zuständigkeitsbereich in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden häuslichen Abwässer und Fäkalien als öffentliche Einrichtung.

Die Gemeinde Schönteichen kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Die Entsorgung umfasst:

(a) Bei Kleinkläranlagen: Das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes. DIN 4261 Teil 3 Nr. 3 gilt:

(b) Bei abflusslosen Gruben: Das vollständige Entleeren und Transportieren des Grubeninhalts

(3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Benutzungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 2 für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

(4) Nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung fällt die Entleerung von Jauchegruben aus Tierhaltung, Güllebehältern, beweglichen Abwasserbehältnissen sowie die Behandlung von Rückständen aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern, Neutralisationsanlagen und dergleichen.

Bewegliche Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten und dergleichen sind durch die Eigentümer bzw. Mieter selbst zu entsorgen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

**§ 2
Begriffe**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das grundbuchrechtliche Grundstück.

(2) Benutzungspflichtige sind:

- Grundstückseigentümer,
- Erbauberechtigte,

- Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
- Nießbraucher,
- sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken.

§ 3

Geltungsbereich und Benutzungszwang

- (1) Der Geltungsbereich umfasst alle Grundstücke im Gemeindegebiet (außer OT Biehla). Dem Benutzungszwang unterliegen Grundstücke, deren Entwässerung nicht über öffentliche Kanäle zur zentralen Kläranlage erfolgt.
- (2) Die Benutzungspflichtigen haben den gesamten zu beseitigenden Inhalt ihrer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube unter Beachtung der Bedingungen des § 4 dem für die Gemeinde Schönteichen durch Ausschreibung günstigsten Entsorgungsbetrieb zu überlassen. Die Entleerung wird durch die Gemeinde mit einem Touren- und Zeitplan festgelegt und bekanntgegeben.
Der Benutzungspflichtige darf nicht selbständig den Inhalt der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube entsorgen oder entsorgen lassen.
Eine Entleerung im Bedarfsfalle ist über die Gemeinde anzufordern.
- (3) Ein Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann unter Angabe der Gründe durch die Gemeinde Schönteichen eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt werden, wenn die Benutzung eine unbillige Härte darstellt.
- (5) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 4

Einleitungsbedingungen

- (1) In die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
- a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden kann.
- (2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:
- a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Gülle;
 - b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe,

Trub, Trester, Hefe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze;

c) flüssige Stoffe, die erhärten;

d) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe;

e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist;

f) Abwasser, das nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Abwassersatzung entspricht.

§ 5 Entsorgung

(1) Die Entleerung der Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben ist nach den Bestimmungen der DIN 4261 durchzuführen.

(2) Kleinkläranlagen sind mindestens einmal jährlich zu entschlammen. (DIN 4261 Teil 3) In einem von der Gemeinde aufgestellten Tourenplan sind alle Kleinkläranlagen erfasst. Die Entsorgung des Inhalts der Kleinkläranlagen erfolgt jährlich einmal entsprechend diesem Tourenplan. Die Abfuhrtermine des Tourenplanes werden rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben (entsprechend der Bekanntmachungssatzung). Auf Antrag können Kleinkläranlagenbesitzer mit einer weit überdimensionierten Kläranlage die zeitliche Entsorgung verändern.

(3) Der Inhalt abflussloser Gruben ist bei Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr zu entsorgen.

Der Benutzungspflichtige hat den Bedarf rechtzeitig vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Bedarf besteht wenn,

a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube zu beeinträchtigen drohen;

b) abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind;.

Der Benutzungspflichtige ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages auf Entsorgung entsteht.

(4) Kosten, die durch eine vergebliche Vorfahrt des beauftragten Dritten entstehen, sind vom Benutzungspflichtigen selbst zu tragen.

(5) Den mit der Entsorgung beauftragten Dritten ist ungehindert der Zutritt zu den Grundstücken und zu den Abwasseranlagen zu gewähren. Sie dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Grundstück betreten und befahren sowie die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vornehmen.

(6) Mit dem Verladen des Inhaltes der Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben auf das Fahrzeug erlangt der Entsorgungsbetrieb die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(7) Die Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben müssen so angeordnet und eingerichtet

sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.

(8) Der Benutzungspflichtige bzw. dessen Bevollmächtigter hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:

- a) Menge des übernommenen Inhaltes der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube.
- b) Schlauchmehrlängen u.a.
- c) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 4 dieser Satzung genannten Bedingungen.

(9) Der Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollhinweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehindert Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteile zu gewähren. Die Beauftragten der Gemeinde haben sich auf Verlangen durch eine Vollmacht auszuweisen.

(2) Die Benutzungspflichtigen haben über alle, die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

(3) Die Errichtung einer Kleinkläranlage ist innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme bei der Gemeinde anzuzeigen. Gleiches gilt für durchgeführte Baumaßnahmen an einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube. In beiden Fällen ist der Gemeinde das Vorliegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachzuweisen.

(4) Wechselt der Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Benutzungspflichtige die Gemeinde unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerung und der Menge des Abwassers.

(5) Die Anzeigen nach Absatz 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Haftung

(1) Der Benutzungspflichtige haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes (siehe u.a. § 4, § 5 Abs. 7) oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube. Er hat die Gemeinde vor Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung des Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerung nicht berührt.

(3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8 Gebührenerhebungsgrundsatz

(1) Der Entsorgungsbetrieb stellt dem Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten die abgefahrene Menge mit Schlauchmehrlänge in Rechnung.

(2) Die der Gebühr zugrunde liegende Menge bemisst sich nach der an der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Menge des Abfuhrgutes.

(3) Die der Berechnung zugrunde liegenden Sachverhalte sind gemäß § 5 Abs. 8 vom Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten schriftlich zu bestätigen.

(4) Das für die Entleerung evtl. erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Entsorgungsbetrieb übergibt nach der Entsorgung nach Tourenplan für die entsorgten Kunden eine Rechnungskopie. Dadurch hat die Gemeinde einen genauen Überblick der entsorgten Anlagen.

§ 9 Gebührenschild, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum

(1) Jede Entsorgung kann einzeln abgerechnet werden. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Entsorgung.

(2) Gebührenschildner ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffende Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube Benutzungspflichtiger war. Mehrere Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 11 und 135 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Abs. 5 seine Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nicht sachgerecht entsorgen lässt.
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht den gesamten Inhalt seiner Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube dem Entsorgungsbetrieb überlässt.
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 den Inhalt seiner Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube selbst entsorgt (z.B. durch Auftragen auf die Grundstücksfläche) oder nicht fachgerecht entsorgen lässt.
4. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 von der Abwassereinleitung ausgeschlossene Stoffe einleitet.
5. entgegen § 5 Abs. 2 nicht einmal pro Jahr den Inhalt der Kläranlage DIN-gerecht entsorgen lässt.
6. entgegen § 5 Abs. 3 nicht mindestens einmal pro Jahr den Inhalt der abflusslosen Grube vollständig entsorgen lässt.
7. entgegen § 5 Abs. 7 die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nicht verkehrssicher und mängelfrei eingerichtet hat.
8. entgegen § 6 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt gewährt.
9. entgegen § 6 Abs. 2 die notwendigen Auskünfte nicht erteilt.
10. entgegen § 6 Abs. 3 ohne wasserrechtliche Erlaubnis Neu- oder Umbaumaßnahmen an der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube durchführt und/oder diese nicht entsprechend der Gemeinde anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Verwarnung von 5,00 DM bis 75,00 DM oder mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM geahndet.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönteichen, den 30.11.2000

Große
Bürgermeister

- S i e g e l -